EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF



Reglement über Beitragszahlungen und Abgeltungen der Gemeinde für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Zweck	1	4
Finanzierung	2	4
Beratung	3	4
Beitragsberechtigte Elemente und Massnahmen	4	4
Beitragsberechtigung	5	5
Bewirtschaftungsvertrag	6	5
Beitrags- und Abgeltungsansätze	7	6
Anlegen neuer Elemente	8	6
Förderung der Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen	9	6
Verfahren	10	6
Vollzug und Kontrolle	11	7
Verletzungen des Bewirtschaftungsvertrages	12	7
Ausführungsvorschriften	13	7
Rechtsmittel	14	7
Inkrafttreten	15	7

Abkürzungen

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
BauR	Baureglement der Gemeinde
DZV	Direktzahlungsverordnung
FAT	Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik in Tänikon
FöA	Fachstelle für ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft
LRP	Landschaftsrichtplan
LBL	Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau
LKV	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft
MG	Massnahmengebiet nach Teilrichtplan ökologische Vernetzung
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
NUK	Fachkommission Natur- und Umweltschutz
öAF	ökologische Ausgleichsflächen
ÖQV	Öko-Qualitätsverordung des Bundes
SBV	Schweizerischer Bauernverband
TRPöV	Teilrichtplan ökologische Vernetzung
	ökologische Ausgleichsflächen und Objekte
ASST	Ackerschonstreifen
BUBR	Buntbrache
EBBG	Standortgerechte Einzelbäume und Alleen
EXWE	Extensiv genutzte Weide
EXWI	Extensiv genutzte Wiese
HEUF	Hecken, Feld- und Ufergehölze
HOFO	Hochstamm - Feldobstbäume (kombinierbar)
ROBR	Rotationsbrache
RUFL	Ruderalfläche, Steinhaufen,- wälle
STFL	Streuefläche
TRMA	Trockenmauer
UNWE	Unbefestigter, natürlicher Weg
WAWE	Waldweide
WGTT	Wassergraben, Tümpel, Teich
WIGW	Wenig intensiv genutzte Wiese
	Massachmanachista nach TDD=V
DID	Massnahmengebiete nach TRPöV
BIP	Biotoppuffer
EFO	Erhaltungs- und Fördergebiet Obstgärten
ERS	Erhaltungsgebiet strukturreiche Landschaft
GWP	Gewässerpuffer
KOR PSA	Linienförmige Vernetzung (Korridor, Puffer)
525505	Projektsynergie Abbau und Deponie
PSG	Projektsynergie Güterzusammenlegung
PSH	Projektsynergie Hochwasserschutz
PSL	Projektsynergie Landschaftsgestaltung
PSR	Projektsynergie Renaturierung
RSB	Ressourcenschutzgebiet Boden
RSW	Ressourcenschutzgebiet Wasser
TST	Trittstein
VEH	Vernetzungsgebiet strukturarme Landschaft im Hügelgebiet
VET	Vernetzungsgebiet offene Agrarlandschaft in Tallage
WRP	Waldrandpuffer

Zweck

Art. 1

- Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen und Abgeltungen zum Erhalt naturnaher Flächen und Objekte sowie die Förderung von Massnahmen zur ökologischen und ästhetischen Aufwertung des Natur- und Landschaftsraumes. Insbesondere werden die Bereiche unterstützt, welche den Interessen der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie dem Ressourcenschutz auf dem Gemeindegebiet dienen.
- 2) Vorgesehen sind:
 - a) ergänzende Beiträge zur Abgeltung von Mindererträgen und Mehrarbeit bei ökologisch und landschaftlich wertvollen Flächen und Objekten sowie für Pflegeleistungen, welche durch die LKV und ÖQV nicht genügend abgegolten werden;
 - b) einmalige Beiträge für das Anlegen neuer Flächen und Objekte als ökologische Ausgleichsmassnahmen (Beiträge an das Saat- und Pflanzgut, z.B. Heckenpflanzen, Obst- und einheimische Einzelbäume etc.) sowie für die Gestaltung, Pflege, Unterhalt, Sanierung und Wiederherstellung dieser Objekte (Heckenpflege, abgestufte Waldränder, Trockenmauern etc.);
 - c) Beiträge für bisherige LKV- und Pflegevertragsverpflichtungen bis zum Vertragsende.
- 3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss von Verträgen und auf einmalige Leistungen.

Finanzierung

Art. 2

- 1) Der Gemeinderat bewilligt im Rahmen des Voranschlages den jährlich zur Verfügung stehenden Betrag.
- 2) Der Gemeinderat kann aufgrund der ökologischen, der landwirtschaftlichen oder der finanziellen Situation unter den beitragsberechtigten Flächen und Objekten sowie den weiteren Massnahmen Prioritäten für den Abschluss von Verträgen, Projekten und Programmen setzen.

Beratung

Art. 3

Wer Massnahmen zum Schutze der Landschaft und Natur zu treffen hat oder schutz- und erhaltungswürdige Flächen und Objekte aufwertet, neu anlegt, pflegt und bewirtschaftet, wird beratend unterstützt durch die Fachkommission Naturund Umweltschutz (NUK) oder eine von ihr bezeichneten Fachstelle.

Beitragsberechtigte Elemente und Massnahmen

Art. 4

- 1) Beitragsberechtigt sind Elemente der Biotop-Schutzgebiete, des Objektschutzes und Einzelobjekte nach Art. 80-82 BauR.
- 2) Ferner Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum, extensiv genutztes Wiesland und Streueflächen in Gewässer- und Waldrandpuffern, wertvolle, gepflegte Hochstamm-Feldobst- und Einzelbäume (einzeln, in Alleen oder Baumgruppen), welche keine ÖQV-Vernetzungsbeiträge erhalten und Spezialstandorte (Biotope, Trockenmauern, Stein- und Asthaufen, Ruderalflächen etc).

- Diese Elemente definieren sich nach der Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV), der Direktzahlungsverordnung (DZV) und der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV) sowie den Wegleitungen und den Merkblättern zu ökologischem Ausgleich, Qualität und Vernetzung der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau (LBL) und nach den vom Gemeinderat als gültig erklärten Ansätzen zu diesem Reglement.
- 4) Beitragsberechtigt sind auch Saat- und Pflanzgut für den Ersatz, die Aufwertung und die Neuanlage von extensiv genutzten Wiesen an geeigneten Standorten, Hecken, Ufer- und Feldgehölzen mit Krautsaum, standortgerechte einheimische Einzelbäume und Hochstamm-Feldobstbäume in förderungswürdigen Massnahmengebieten nach TRPöV sowie den Massnahmen nach Schutzzonenplan und Landschaftsrichtplan.
- 5) Beiträge nach diesem Reglement werden vorbehältlich Art. 2 Abs. 2 gewährt, wenn:
 - der Gemeinderat mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter einer beitragsberechtigten Fläche oder eines beitragsberechtigten Objektes einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen hat
 - b) die Vertragsfläche oder das Vertragsobjekt im Schutzzonenplan, Landschaftsrichtplan und /oder Teilrichtplan ökologische Vernetzung als beitragsberechtigtes Element oder Massnahme dargestellt oder beschrieben oder förderungswürdig ist
 - c) die Fläche oder das Objekt ausserhalb der Bauzone liegt. Ausgenommen sind Einzelbäume und Spezialobjekte
 - d) die Fläche oder das Objekt von lokaler Bedeutung und nicht bereits in einem nationalen oder kantonalen Inventar aufgenommen ist.

Beitragsberechtigung Art. 5

- 1) Beitragsberechtigt sind in der Regel Personen, die beitragsberechtigte Flächen und Objekte nach DZV, LKV und ÖQV auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften (Grundeigentümer/in oder Bewirtschafter/in).
- 2) Beitragsberechtigt für Einzelbäume sind auch übrige Personen. Einzelbäume können auch auf der nichtlandwirtschaftlichen Nutzfläche stehen.
- 3) Sind Bewirtschafter/in und Grundeigentümer/in nicht ein und dieselbe Person, orientieren sie sich gegenseitig.
- Beitragsberechtigt sind ferner Projekte und Massnahmen, welche dem Zweck dieses Reglements entsprechen. In der Regel sind dies einmalige Beiträge.

Bewirtschaftungsvertrag Art. 6

- 1) Im Bewirtschaftungsvertrag werden festgelegt:
 - a) die Art, die Lage und der Umfang der Fläche oder des Objekts, des Projektes oder der Massnahmen;
 - b) die Bewirtschaftungsauflagen, welche mindestens den Anforderungen der eidgenössischen Verordnungen (DZV, ÖQV) entsprechen;
 - c) die jährlichen Abgeltungen oder Entschädigungen;

- d) die Vertragsdauer sowie die ordentliche und die vorzeitige Kündigungsmöglichkeit;
- e) Bestimmungen bei Verletzung der Bewirtschaftungsauflagen;
- f) Regeln über die Rechtsnachfolge.
- 2) Verträge werden in der Regel für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abgeschlossen.
- Der Gemeinderat kann bestehende Verträge neu aushandeln oder vorzeitig ohne Schadenersatzfolge kündigen, wenn sich die Beiträge von Bund, Kanton oder Dritten massiv erhöhen.

Beitrags- und Abgeltungsansätze

Art. 7

- Die Beitrags- und Abgeltungsansätze werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.
- 2) Die Beitrags- und Abgeltungsansätze werden periodisch überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.
- 3) Beiträge werden an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter oder an die Projektträger ausbezahlt.

Anlegen neuer Elemente

Art. 8

- Die NUK oder die bezeichnete Fachstelle kann das Anlegen neuer Elemente fördern, sofern diese zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung und Vernetzung der Landschaft beitragen und eine Verbesserung darstellen.
- 2) Grundlagen dazu bilden der vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigte Landschaftsrichtplan mit Richttext und Realisierungsprogramm sowie der Teilrichtplan ökologische Vernetzung inkl. Umsetzungsziele.

Förderung der Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen

Art. 9

Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verbesserung von ökologischen Ausgleichsflächen mit dem Ziel, dass diese Flächen und Objekte die Qualitätsanforderungen nach ÖQV baldmöglichst erreichen.

Verfahren

Art. 10

- Gesuche zum Abschluss eines Vertrages sind bis zum 01. Mai des entsprechenden Jahres an die zuständige Kommission zu richten. Sie ist Beratungsorgan und Ansprechstelle seitens der Gemeinde. Die NUK oder die bezeichnete Fachstelle entscheidet auf deren Antrag bis Ende August über das Gesuch.
- 2) An die vertraglich vereinbarten Beiträge werden allfällige neue Beiträge nach DZV, ÖQV, LKV, NHG, Forstgesetz und dgl. angerechnet.
- Gesuche um einmalige Beiträge an Projekt und Massnahmen müssen mindestens drei Monate vor Beginn ihrer Realisierung eingereicht werden. Keine Beiträge gibt es an bereits begonnene oder realisierte Projekte und Massnahmen.

Vollzug und Kontrolle

Art. 11

- Die NUK oder eine durch den Gemeinderat bezeichnete Fachstelle ist Vollzugs- und Kontrollorgan der Gemeinde. Die Bewirtschafter haben ihr jederzeit Zugang zu den Flächen und Objekten zu gewähren.
- 2) Die Kommission oder Fachstelle prüft unter Beizug der Ackerbaustelle (Flächenkontrolle und dgl.), ob die Arbeiten fachgerecht nach den vereinbarten Bedingungen und Auflagen ausgeführt wurden.
- 3) Sie kontrolliert die Berechtigung der Beiträge.

Verletzungen des Bewirtschaftungsvertrages

Art. 12

- 1) Bei Nichterfüllung der Bedingungen und Auflagen nach diesem Reglement und nach dem Bewirtschaftungsvertrag werden die Beitragszahlungen solange sistiert, bis der ordentliche Vertragszustand wieder hergestellt ist.
- 2) Wird der ordnungsgemässe Vertragszustand innert der gesetzten Frist nicht wieder hergestellt, kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden.

Ausführungsvorschriften

Art. 13

- Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglements eine Verordnung, welche insbesondere regelt:
 - a) Festsetzung der einzelnen Beiträge und Abgeltungen
 - b) Verfahren für Erlass und Verfügung und den Abschluss der Verträge
 - c) Beratung und Kontrolle
 - d) Auszahlungsbedingungen und -modalitäten;
 - e) Bestimmung der Beitragskriterien und von Begriffen.
- Für den Vollzug beauftragt der Gemeinderat die NUK oder die bezeichnete Fachstelle.

Rechtsmittel

Art. 14

Für das Rechtsmittelverfahren gelangen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Inkrafttreten

Art. 15

- 1) Das Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das bisherige Reglement für die ökologische Pflege von Biotop-Schutzgebieten und geschützten Naturobjekten (Oeko) vom 15. Januar 1996 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2006.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hannes Zaugg-Graf

Kurt Spöri

Auflagebestätigung

Das vorliegende Reglement wurde nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung öffentlich aufgelegt.

Uetendorf, 20. Juli 2006

Der Gemeindeschreiber

Kurt Spöri

Rechtsgrundlagen

- > Baureglement 2003 Uetendorf (BauR) vom 14. November 2003
- > Schutzzonenplan Uetendorf vom 14. November 2003
- > Landschaftsrichtplan (LRP) Uetendorf mit dazu gehörendem Richtplantext vom 20. September 2004
- > Teilrichtplan ökologische Vernetzung (TRPöV) vom 27. August 2004
- > Kantonalen Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) vom 05. November 1997
- > Bundesverordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (ÖQV) vom 04. April 2001
- > Kantonale Bau- und Naturschutzgesetzgebung